

1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Blankenheim Nr. 7 B.N - Freilinger Bruch gem. § 13 BauGB

Textteil

Die textlichen Festsetzungen werden wie folgt geändert und ergänzt:

Planungsrechtliche Festsetzungen

Geltungsbereich: Die als SO1 ausgewiesenen Wochenendhausgebiete

Ziff. 1) Innerhalb der überbaubaren Flächen sind Nebenanlagen

- ein Carport

bis zu 6,00 m Länge, 3,00 m Breite und max. 2,50 m Höhe
(über natürlicher Geländeoberfläche)

- ein Geräte- und Abstellraum

bis max. 15 m³ umbauter Raum mit max. Höhe von 2,40 m
(über natürlicher Geländeoberfläche)

zulässig.

Gestalterische Festsetzungen

Geltungsbereich: Die als SO1 ausgewiesenen Wochenendhausgebiete

Ziff. 2) Dachaufbauten (Gauben, aufgesetzte Giebel), Dacheinschnitte

Je Gebäude ist

a) eine Gaube

- Höhe max. 1,50 m

- Breite max. 1,60 m

(Anordnung der Gaube: Zwischen dem Schnittpunkt mit der Dachhaut bei senkrechter Hochführung der Innenkante des Fundamentes bzw. der Außenmauer und einem senkrecht gemessenen Mindestabstand des Dachanschlusses zum First von 2,00 m.)

oder (wahlweise)

b) ein aufgesetzter Giebel

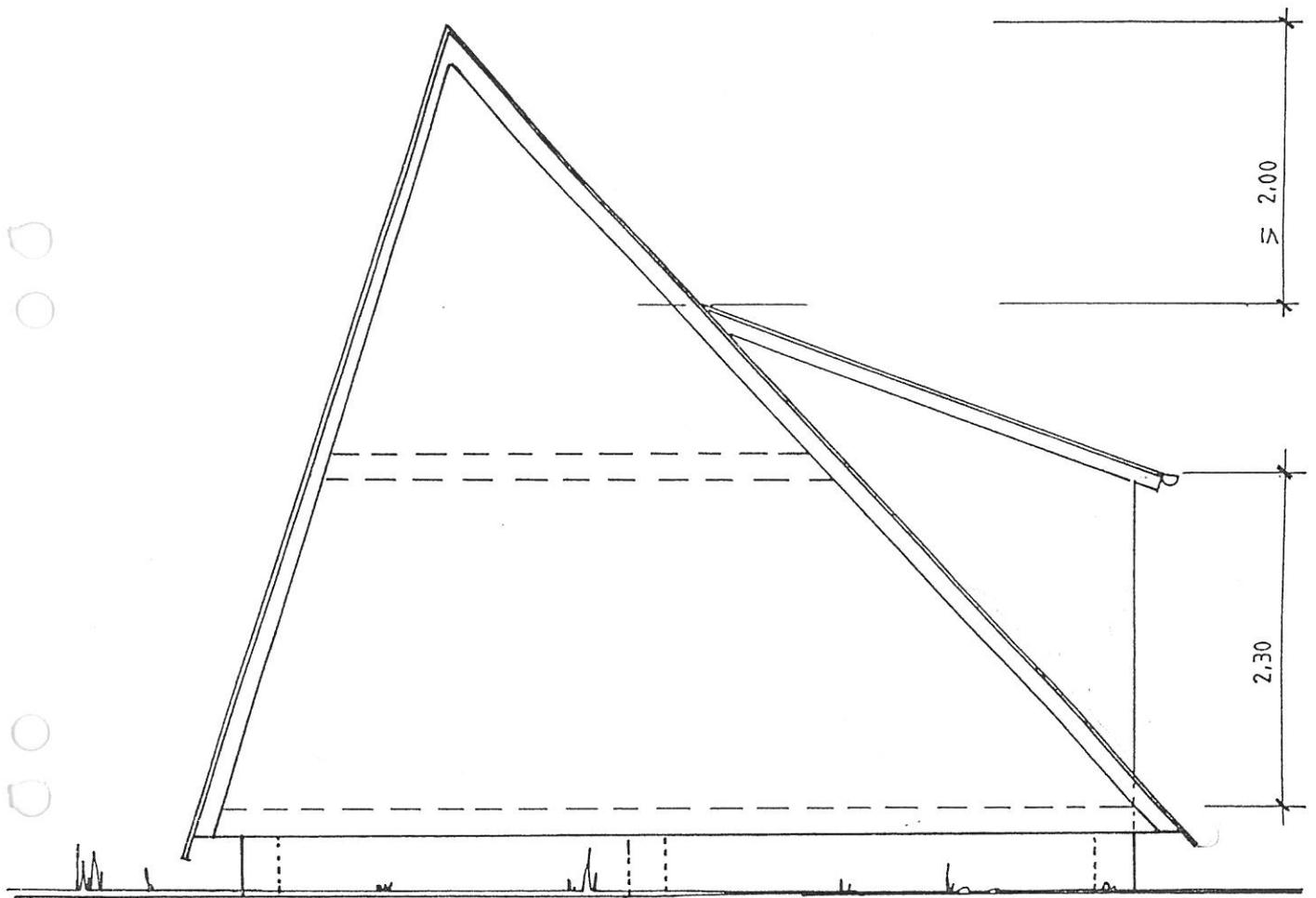
- Höhe ab Oberkante Rohfußboden Erdgeschoß (OK RFBE) max. 2,30 m

- Breite max. 4,00 m

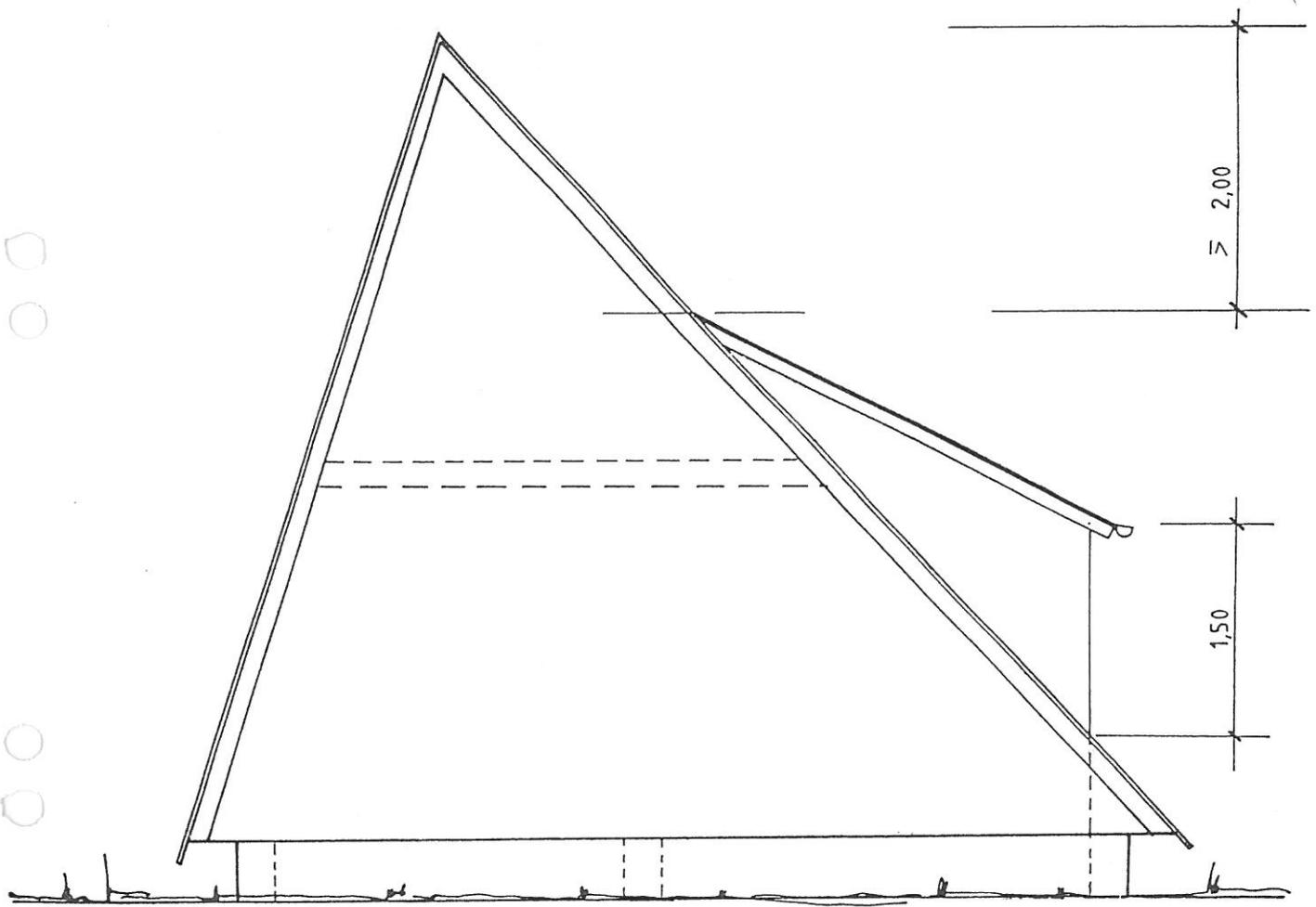
(Anordnung des aufgesetzten Giebels: Bündig mit der Außenwand und einem senkrecht gemessenen Mindestabstand des Dachanschlusses zum First von 2,00 m.)

zulässig.

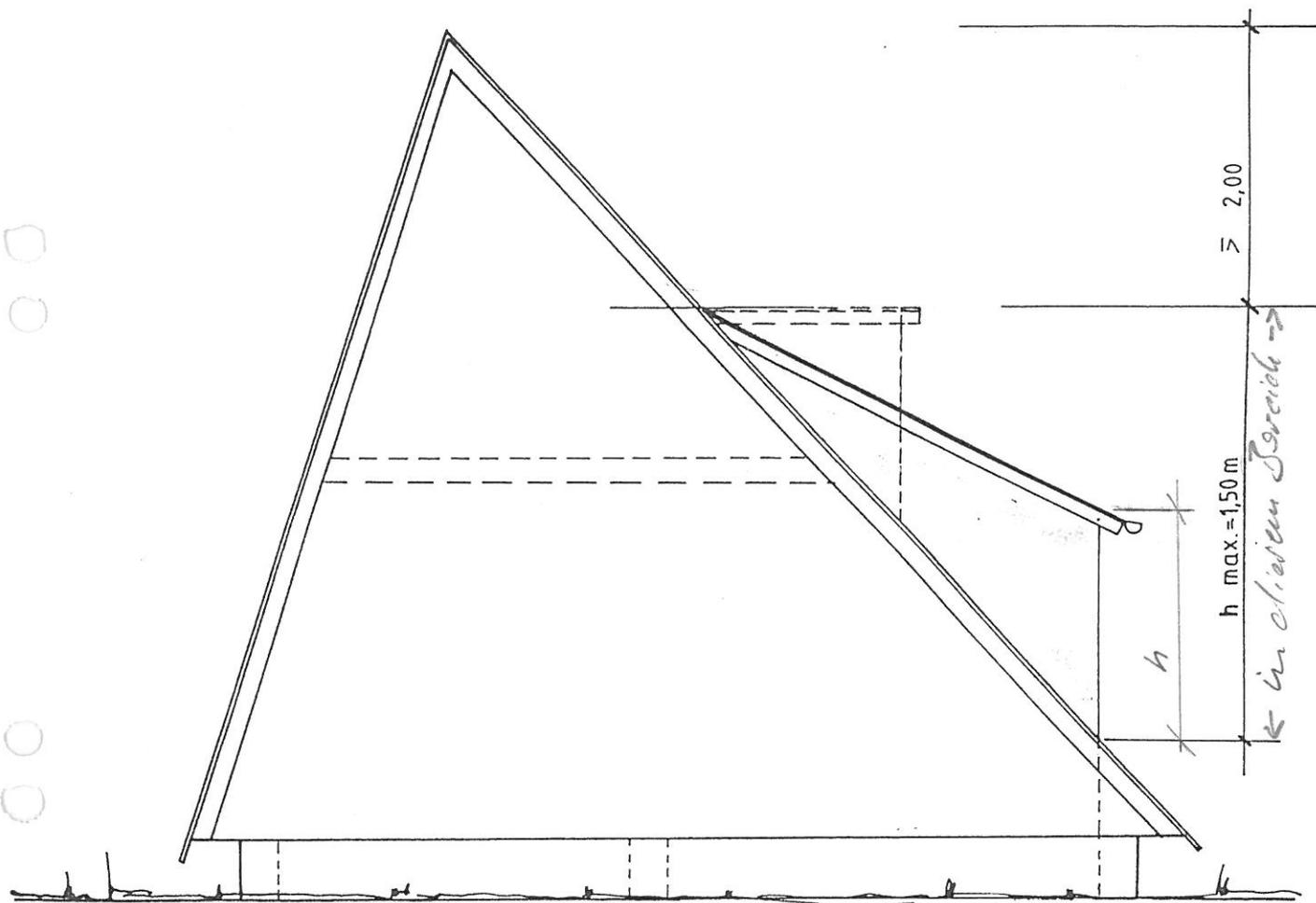
Dacheinschnitte sind nicht zulässig.



Aufgesetzter Giebel



Gaube



Gaube